

17.10.2020

# **BJR-Vollversammlungen und Vollversammlungen der Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe während der COVID19- Pandemie**

Die Delegierten der 156. Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings beschließen Regelungen zum Umgang mit Vollversammlungen während der COVID19-Pandemie.

Abweichend von § 14 Abs. 1 S. 1, § 22 Abs. 1 S. 1 und § 32 Abs. 1 S. 1 BJR-Satzung müssen in den Jahren 2020 und 2021 jeweils nur eine ordentliche Vollversammlung stattfinden.

Abweichend von § 2 Geschäftsordnung BJR-Vollversammlung kann der Landesvorstand durch Beschluss die Teilnahmeberechtigung und die Öffentlichkeit der BJR-Vollversammlung beschränken, soweit dies die Einhaltung der Hygienevorschriften und der gebotene Schutz der Mitglieder der BJR-Vollversammlung erfordern. Mindestens müssen jedoch die Personen nach § 2 Abs. 2 S. 2 Geschäftsordnung BJR-Vollversammlung teilnahmeberechtigt bleiben. Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 3 Geschäftsordnung BJR-Vollversammlung kann die BJR-Vollversammlung in diesem Fall nicht die Teilnahme weiterer Teilnehmer\_innen beschließen. Dies gilt für Vollversammlungen bis zum 31.12.2021.

Abweichend von § 2 Grundsatzgeschäftsordnung für die Bezirksjugendring-Vollversammlung bzw. Grundsatzgeschäftsordnung für Kreis- und Stadtjugendringvollversammlungen kann der Vorstand eines Stadt-, Kreis- oder Bezirksjugendrings durch Beschluss die Teilnahmeberechtigung und die Öffentlichkeit seiner Vollversammlung beschränken, soweit dies die Einhaltung der Hygienevorschriften und der gebotene Schutz der Mitglieder der Vollversammlung erfordern. Mindestens müssen jedoch die Personen nach § 2 Abs. 2 S. 2 Grundsatzgeschäftsordnung für die Bezirksjugendring-Vollversammlung bzw. Grundsatzgeschäftsordnung für Kreis- und Stadtjugendringvollversammlungen teilnahmeberechtigt bleiben. Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 3 Grundsatzgeschäftsordnung für die Bezirksjugendring-Vollversammlung bzw. Grundsatzgeschäftsordnung für Kreis- und Stadtjugendringvollversammlungen kann die Vollversammlung in diesem Fall nicht die Teilnahme weiterer Teilnehmer\_innen beschließen. Dies gilt für Vollversammlungen bis zum 31.12.2021.